



# Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Donnerstag, 08. Februar 2024

Nr. 6

## Inhalt

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Inn, Gewässer I. Ordnung, Inn-Fkm. 101,1 bis Inn-Fkm. 67,5 bei der Einmündung Salzach im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinden/Städte Altötting, Haiming, Neuötting, Perach, Reischach, Stammham, Teising, Töging, Winhöring einschließlich des Rückstau-Bereiches des Inn in die Salzach bis Salzach Fkm. 5,2  
hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022  
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

**Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Inn, Gewässer I. Ordnung, Inn-Fkm. 101,1 bis Inn-Fkm. 67,5 bei der Einmündung Salzach im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinden/Städte Altötting, Haiming, Neuötting, Perach, Reischach, Stammham, Teising, Töging, Winhöring einschließlich des Rückstau-Bereiches des Inn in die Salzach bis Salzach Fkm. 5,2  
hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung**

Mit Bekanntmachung vom 07.02.2019, veröffentlicht unter Nr. 5/2019 im Amtsblatt vom 15.02.2019, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gemäß Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ermittelte Überschwemmungsgebiet des Inn Oberstrom vom gemeinsamen Grenzpunkt der Gemeinden Mühldorf, Polling und Töging etwa bei Inn-Fkm. 101,1 entlang der Fließrichtung einschließlich der Auswirkungen auf Nebengewässer bei einem  $HQ_{100}$  des Inn bis zur Einmündung der Salzach etwa bei Inn-Fkm. 67,5 – im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinden/Städte Altötting, Haiming, Neuötting, Perach, Reischach, Stammham, Teising, Töging, Winhöring vorläufig gesichert. Es umfasst auch den Rückstau-Bereich des Inn in die Salzach bis ca. Salzach-Fkm. 5,2.

Nach Art. 47 Abs. 4 BayWG endet die vorläufige Sicherung grundsätzlich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren, d. h. am 15.02.2024.

Für das Überschwemmungsgebiet des Inn ist eine Aktualisierung der Überschwemmungsgebietsermittlung im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) geplant. Aufgrund der geplanten Neuermittlung wird das Festsetzungsverfahren vorerst nicht eingeleitet. Die vorläufige Sicherung wird deshalb mit dieser Bekanntmachung gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um zwei Jahre, d. h. bis zum 15.02.2026 verlängert.

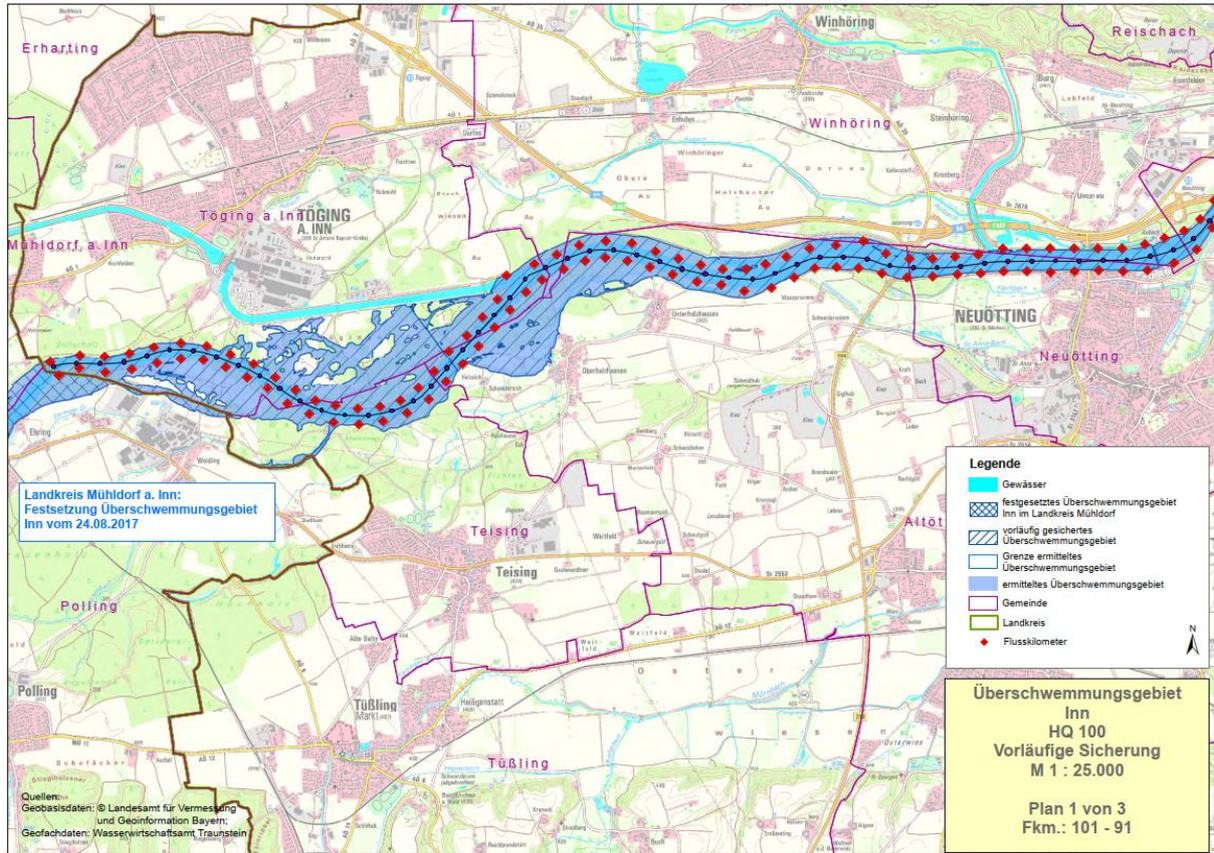
Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Inn ist das 100-jährliche Hochwasser (hier: Bemessungshochwasserstand –  $HW_{100}$ ). Ein hundertjährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Wasserstand innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

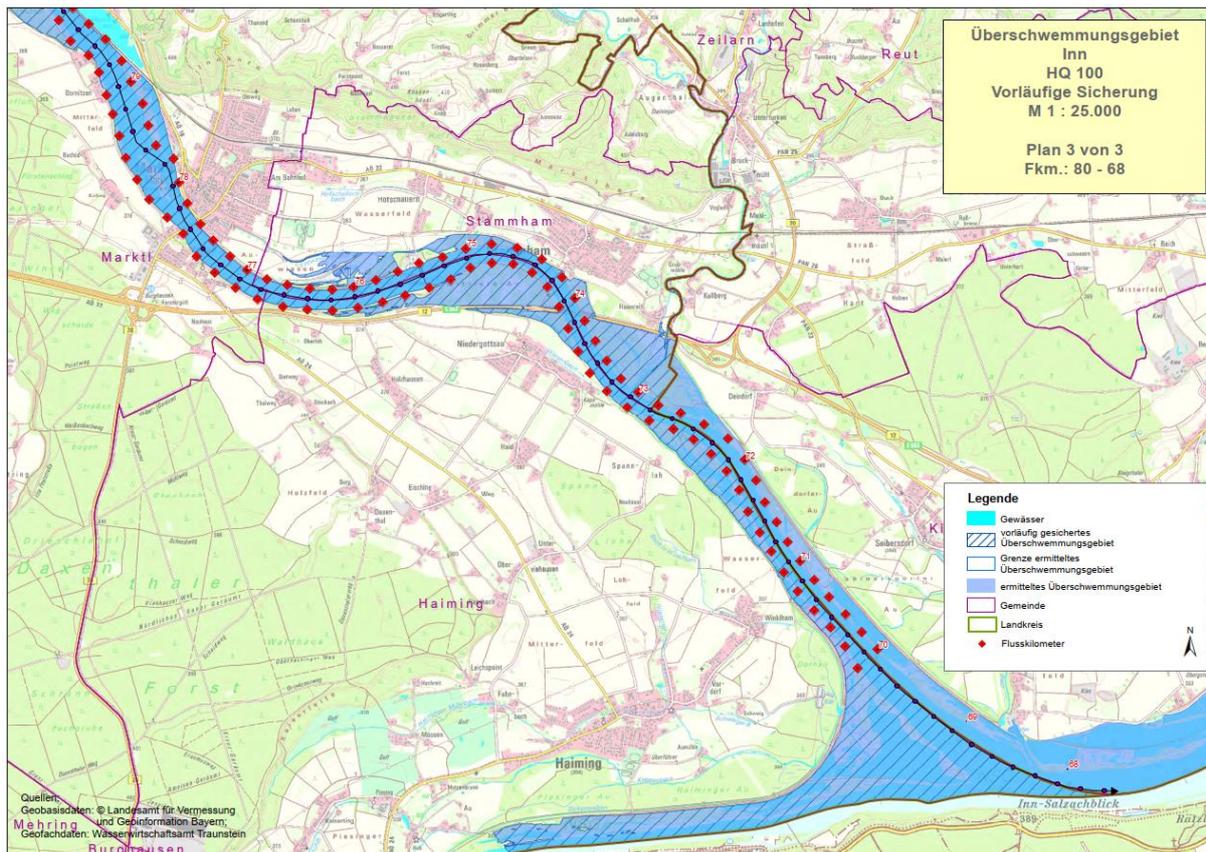
Für den Inn im Landkreis Altötting wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte und veränderbare Planung handelt.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Inn ist in den anliegenden Übersichtsplänen (Maßstab 1 : 25.000) dargestellt.

Mit der vorläufigen Sicherung gelten für das Überschwemmungsgebiet insbesondere die Vorschriften nach den §§ 78, 78 a und 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50, Anlage 6 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Landratsamt Altötting, 02.02.2024





## Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Alessandro Tripudio** zuletzt bekannte Anschrift: **Seilerstr. 1, 84503 Altötting** ist am 26.01.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-AT1952 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 06.02.2024  
Landratsamt Altötting

## **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 30. November 2023

den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von	165.418.688,57 EUR
und einem Jahresgewinn von	8.978.960,91 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2022 mit 8.978.960,91 EUR der allgemeinen Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2022 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 08.04.2024 bis 15.04.2024 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Geschäftsbericht 2022 kann auf der Homepage des ZAS unter folgendem Link aufgerufen werden: [www.zas-burgkirchen.de/ueber-uns](http://www.zas-burgkirchen.de/ueber-uns)

Burgkirchen, 01. Dezember 2023

Erwin Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender

---

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**E r w i n   S c h n e i d e r**  
**L a n d r a t**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.